Bildung und Teilhabe §§ 28, 29 SGB II/Allgemein

Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort ... 2
1.1 Antrag ... 2
1.2 Aktenführung ... 3
1.3 Zahlungswege ... 3
1.4 Bewilligungszeitraum ... 3
1.5 Schüler bis zum 25. Lebensjahr ... 3
1.5.1 Schulbesuch ... 4
1.5.2 Besuch allgemeinbildender Schulen ... 4
1.5.3 Besuch berufsbildender Schule ... 4
1.6 Kein Anspruch bei Berufsausbildung mit Ausbildungsvergütung ... 5
1.7 Nachweise über den Schulbesuch ... 5
1.8 Kindertageseinrichtungen ... 5
2 Bedarfe im Einzelnen ... 6
2.1 Eintägige Ausflüge (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 SGB II) ... 6
2.1.1 Eintägige Ausflüge in der Schule im Stadtgebiet München (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II) ... 6
2.1.2 Eintägige Ausflüge in der Schule außerhalb Münchens (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II) ... 7
2.1.3 Eintägige Ausflüge in einer städtischen Kindertageseinrichtung (inkl. Horte, Tagesheime und Regionalhäuser) (§ 28 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 1 SGB II) ... 7
2.1.4 Eintägige Ausflüge in einer nicht städtischen Kindertageseinrichtung (inkl. Horte) (§ 28 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 1 SGB II) ... 7
2.1.5 Eintägige Ausflüge in einer Heilpädagogischen oder Sonderpädagogischen Tagesstätte (§ 28 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 1 SGB II) ... 7
2.2 Mehrtägige Fahrten (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 SGB II) ... 8
2.2.1 Mehrtägige Fahrten in der Schule (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II) ... 8
2.2.2 Mehrtägige Fahrten in einer städtischen Kindertageseinrichtung (inkl. Horte, Tagesheime und Regionalhäuser) (§ 28 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 2 SGB II) ... 9
2.2.3 Mehrtägige Fahrten in einer nicht städtischen Kindertageseinrichtung (inkl. Horte) (§ 28 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 2 SGB II) ... 9
2.2.4 Mehrtägige Fahrten in einer Heilpädagogischen oder Sonderpädagogischen Tagesstätte (§ 28 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 2 SGB II) ... 9
2.3 Persönlicher Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II) ... 10
2.4 Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II) ... 10
2.5 Angemessene Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II – Nachhilfeunterricht) ... 10
2.6 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung - § 28 Abs. 6 SGB II ... 10
2.6.1 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule im Stadtgebiet München ... 11
2.6.2 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule außerhalb Münchens ... 12
2.6.3 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in einer städtischen Kindertageseinrichtung (inkl. Horte, Tagesheime und Regionalhäuser) ... 13
2.6.4 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in einer nicht städtischen Kindertageseinrichtung (inkl. Horte) ... 13
2.6.5 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in einer Heilpädagogischen oder Sonderpädagogischen Kindertageseinrichtung – HPT bzw. SPT ... 14
2.6.6 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Tagespflege ... 14

2.7 Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (§ 28 Abs. 7 SGB II) ... 14
2.7.1 Weitere tatsächliche Aufwendungen im Zusammenhang mit Teilhabe (§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II) 15
3 Leistungen für Bildung und Teilhabe ohne eigenen Anspruch auf laufende Leistungen 16
4 Historie 16

1 Vorwort

Zum 01.04.2011 wurden für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene rückwirkend zum 01.01.2011 Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft eingeführt. Die Kommune ist die finanziell zuständige und weisungsbefugte Leistungsträgerin, die Zuständigkeit für die Bewilligung und Zahlung der Leistungen liegt, soweit nicht anders vermerkt, beim Jobcenter.

Bedarfe für Bildung (§ 28 Abs. 1 bis 6 SGB II) werden bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (= die bekannte Definition von Schülerinnen und Schülern).

Bedarfe zur Teilhabe (§ 28 Abs. 7 SGB II) werden nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bewilligt.

Zum 01.08.2013 erfolgte eine erste Änderung des Gesetzes, um die Regelungen für die Leistungserbringung zu optimieren.

Zum 01.08.2019 erfolgte eine weitere Gesetzesänderung zur Verbesserung der Leistungen und Optimierung der Leistungserbringung. Siehe hierzu **Übersicht der Änderungen**

1.1 Antrag

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden automatisch mit den Leistungen nach dem SGB II beantragt. Zur Konkretisierung der Leistungen ist das Formblatt „Anlage BuT“ auszuhändigen. Ein Antrag ist nur noch für Lernförderung erforderlich.

Die beiden Formulare "Lernförderung Antrag" und "Anlage BuT" stehen in BK-Text zur Verfügung.

Bis auf weiteres sind die Leistungsberechtigten bei jeder Vorsprache über die Ansprüche der Kinder /Jugendlichen/jungen Erwachsenen zu informieren. Bei Weiterbewilligungen ist das Formblatt "Anlage BuT" für Bildung und Teilhabe zu versenden. Insbesondere bei Sprachschwierigkeiten muss das Formblatt "Anlage BuT" mit den Leistungsberechtigten ausgefüllt werden. Dabei kann in aller Regel davon ausgegangen werden, dass ein Bedarf auf Übernahme der Kosten für eintägige Ausflüge (in Schulen und Kitas) besteht, gleiches gilt für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung. Bei Schulkindern muss ausdrücklich nachgefragt werden, ob in der Schule eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird.

Die **Bewilligung** erfolgt **wie bei den einzelnen Bedarfen unten angegeben** entweder durch eine **Kostenübernahmeerklärung** (Fbl. JC 049.21, BK-Text lokal) oder mit **Bescheid** (BK-Text lokal), die **Ablehnung** mit Fbl. 049.25 (BK-Text lokal) oder bei überschreitendem Einkommen aus ALLEGRO mit Vorlage „BuT – Ablehnungsbescheid – Einkommen“ Nr. 2/28-009. Der automatische Bescheid aus ALLEGRO für die Schulpauschale kann verwendet werden.

Gutscheine werden nicht ausgegeben! Die Gutscheine in BK-Text zentral dürfen **nicht** verwendet werden.

1.2 Aktenführung

Für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets besteht der Aktentyp BuT. Für jedes Kind ist ein eigenes Aktensegment anzulegen. Siehe auch **Geschäftsanweisung e-Akte** sowie **Prozesshandbuch** zur eAkte.

1.3 Zahlungswege

Die Leistungen werden **im Regelfall** direkt an die Leistungsberechtigten überwiesen. Bei nachgewiesener Unzuverlässigkeit der Hilfeberechtigten kann hiervon abgewichen werden.

Ausnahmen:

- Mittagsverpflegung in Schulen und **nicht** städtischen Kindertageseinrichtungen,
- eintägige Ausflüge in der Schule und
- ein- und mehrtägige Ausflüge in der Kindertageseinrichtung.

1.4 Bewilligungszeitraum

Die Leistungen dürfen grundsätzlich nur für den aktuellen Bewilligungszeitraum bewilligt werden. Es ist jedoch zulässig, kleinere Beträge wie z.B. die Aufwendungen für zwei Nachhilfestunden, die schon in den nächsten Bewilligungsabschnitt fallen würden, mit den Leistungen für den vorhergehenden Bewilligungszeitraum zu bewilligen.

Kostenübernahmeerklärungen fur Schulen können bis zu 2 Monate länger gültig sein als die Hauptleistung, da sie an die Schulhalbjahre angepasst wurden.

Keine Ausnahme ist jedoch bei den Leistungen für Teilhabe von monatlich pauschal 15,00 Euro möglich. Sie dürfen nur für den laufenden Bewilligungszeitraum bewilligt werden. Dabei kann nicht berücksichtigt werden, dass z.B. Vereine i.d.R. mindestens den Beitrag für ein Halbjahr verlangen.

Leistungen für Bildung und Teilhabe müssen mit den laufenden Leistungen für jeden Bewilligungsabschnitt neu bewilligt werden.

1.5 Schüler bis zum 25. Lebensjahr

Anspruchsberechtigt sind Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres unter den nachfolgenden weiteren Voraussetzungen.

1.5.1 Schulbesuch

Voraussetzung für den Anspruch auf die zusätzliche Leistung persönlicher Schulbedarf ist der Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule im kommenden Schuljahr. Maßgeblich hierfür ist der formale Beginn des Schuljahres. Dies ist bundesweit einheitlich der 1. August eines Jahres. Liegen die Voraussetzungen für die Zahlung der Leistung zum 1. August vor, besteht ein Anspruch auch dann, wenn die Unterrichtszeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnen hat.

Hat die Unterrichtszeit eines Schuljahres 01.08. noch nicht geendet (in Bayern bis zum Schuljahr 2023/2024 nicht der Fall), besteht der Anspruch für das laufende Schuljahr nicht erneut. Dies gilt auch, wenn der Schüler für dieses Schuljahr die Leistung noch nicht erhalten hat, weil die Voraussetzungen dafür zum damaligen Zeitpunkt nicht erfüllt waren.

1.5.2 Besuch allgemeinbildender Schulen

Zu den allgemeinbildenden Schulen zählen:

- Grundschule,
- Mittelschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule,
- Schularten mit mehreren Bildungsgängen (z. B. Sekundarschule, Mittelschule),
- Integrierte Gesamtschulen,
- Förderschule oder Sonderschule, Sonderpädagogische Förderzentren (SFZ)
- Abendschule, Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg.

Der Besuch einer **Vorschule** löst keinen Anspruch auf die zusätzliche Leistung persönlicher Schulbedarf aus, auch dann nicht, wenn in der Vorschule allgemeinbildende Inhalte vermittelt werden oder diese an eine Grundschule angeschlossen ist.

Auch bei Besuch einer staatlich genehmigten oder anerkannten privaten Schule wird die zusätzliche Leistung persönlicher Schulbedarf für die Schule gewährt, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

Wird ein allgemeinbildender Schulabschluss nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht nachgeholt (z. B. an der Abendrealschule, Kolleg, Volkshochschule, Bildungsträger), besteht bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, insbesondere der Nichtvollendung des 25. Lebensjahres, ein Anspruch auf die zusätzliche Leistung persönlicher Schulbedarf für die Schule.

1.5.3 Besuch berufsbildender Schule

Anspruch auf die zusätzliche Leistung persönlicher Schulbedarf für die Schule besteht für Schüler

- in der Berufsschule (einschließlich Berufsvorbereitungsjahr und Berufsgrundbildungsjahr),
- in der Berufsaufbauschule,
- in der Berufsfachschule (unabhängig von der landesrechtlichen Ausgestaltung),
- in der Fachoberschule,
- im Fachgymnasium/im beruflichen Gymnasium,
- in der Berufsoberschule,
- in der Fachschule,
- in der Fachakademie;

- einschließlich der Schulen des Gesundheitswesens.

Anspruch besteht auch, wenn die Schule zur Erfüllung der Berufsschulpflicht ohne bestehendes Ausbildungsverhältnis besucht wird.

1.6 Kein Anspruch bei Berufsausbildung mit Ausbildungsvergütung

Ausgeschlossen von der zusätzlichen Leistung persönlicher Schulbedarf sind Schülerinnen und Schüler beim Besuch der Berufsschule während einer Berufsausbildung (duale Ausbildung) mit Anspruch auf Ausbildungsvergütung.

1.7 Nachweise über den Schulbesuch

Ein Nachweis über den Besuch einer allgemeinbildenden Schule ist lediglich bei der Einschulung erforderlich.

Bei Minderjährigen ab dem 7. und bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres kann in Hinblick auf die allgemeine Schulpflicht von einem Schulbesuch ausgegangen werden. Ein gesonderter Nachweis ist in diesem Zeitraum entbehrlich, soweit keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen.

In Bayern kann die Schulpflicht an einer allgemeinbildenden Schule bereits vor Vollendung des 15. Lebensjahres beendet sein. Deshalb kann bereits nach Vollendung des 14. Lebensjahres ein weiterer Schulbesuch nicht mehr generell unterstellt werden.

Kann der Nachweis bis zum 01.08. bzw. zum 01.02. des Jahres nicht erbracht werden (z. B. wegen Schulferien oder bevorstehender Einschulung), bestehen keine Bedenken, die Leistung nach den Angaben der Eltern zur Einschulung oder zum Schulbesuch gemäß § 41a SGB II vorläufig zu bewilligen. Der Nachweis ist innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen.

Mit dem Eintritt in die Jahrgangsstufe 10, spätestens ab Vollendung des 15. Lebensjahres, ist der Schulbesuch nachzuweisen. Der Nachweis muss erkennen lassen, welche Schule in welcher Jahrgangsstufe besucht wird; daneben ist das voraussichtliche Ende des Schulbesuches zu bescheinigen.

Liegt lediglich eine vorläufige Schulbescheinigung vor, weil der weitere Berufsweg des Jugendlichen noch nicht abschließend eingeschätzt werden kann, z. B. weil er kurzfristig eine Berufsausbildung mit Anspruch auf Ausbildungsvergütung aufnehmen kann, ist über die zusätzliche Leistung persönlicher Schulbedarf gem. § 41a SGB II vorläufig zu entscheiden

1.8 Kindertageseinrichtungen

Zu dem Begriff Kindertageseinrichtungen zählen folgende Einrichtungsarten: Kinderkrippen, Kindergärten, Häuser für Kinder (Kindertageszentren, Kooperationseinrichtungen), Regionalhäuser, Horte und Tagesheime – ob es sich um städtische oder nicht städtische Einrichtungen handelt, spielt keine Rolle.
Entgegen zwischenzeitlich anderen Aussagen gehören Tagesheime auch zu den Kindertageseinrichtungen.

Kindertageseinrichtungen mit **phantasievollen Namen** (Mäuse, Käfer, Bärchen u.ä.) sind stets **nicht städtische Einrichtungen**.

Gleiches gilt für Kindertageseinrichtungen des **Kreisjugendrings** (auch AWO, Diakonie u.ä.). Auch diese sind stets **nicht städtische Einrichtungen** – es spielt keine Rolle, in welcher Formulierung auf die finanzielle Unterstützung der Stadt München hingewiesen wird.

Unter folgendem Link finden Sie eine **Auflistung aller städtischen Horte und Tagesheime**.

2 Bedarfe im Einzelnen

2.1 Eintägige Ausflüge (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 SGB II)

Eine „Verdoppelung“ der Förderung (z.B. Aufwendungen für Schulausflüge vormittags, Aufwendungen für Hortausflüge nachmittags oder in den Ferien) ist möglich.

Die Leistungen sind nicht gedeckelt.

In der unten aufgeführten Kostenübernahmeerklärung muss unbedingt die genaue Bezeichnung von Schule bzw. Kindertageseinrichtung angegeben werden, da das RBS nach Schulen/Einrichtungen sortiert und erst in zweiter Linie nach Namen.

Seit 01.08.2013 ist es im Ausnahmefall möglich Aufwendungen nachträglich zu erstatten, wenn die Voraussetzungen der Leistungsgewährung zum Zeitpunkt der Selbsthilfe vorlagen und es ohne Verschulden des Leistungsberechtigten nicht oder nicht rechtzeitig möglich war, die Hilfe zu genehmigen. Die Selbstvornahme des Kunden gilt dann als Antragstellung.

2.1.1 Eintägige Ausflüge in der Schule im Stadtgebiet München (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II)

Das Jobcenter stellt eine Kostenübernahmeerklärung für den aktuellen Bewilligungszeitraum aus, die direkt an die Schule gesandt wird. Die Eltern erhalten einen Abdruck der Kostenübernahmeerklärung, ein Abdruck für die Unterlagen des Jobcenters wird automatisch in die eAkte gedruckt. Der Erlass eines zusätzlichen BuT-Bewilligungsbescheides ist nicht erforderlich.

Da die Schulhalbjahre bis Februar bzw. Juli eines Jahres laufen und auch so abgerechnet werden, ist bei Ablauf des regulären Bewilligungszeitraumes im ***Dezember*** und ***Januar*** die Kostenübernahmeerklärung bis zum darauf folgenden ***Februar*** auszustellen und bei Ablauf im ***Mai*** und ***Juni*** bis zum darauf folgenden ***Juli*** eines Jahres. Die Anpassung der Kostenübernahmeerklärungen an die Schulhalbjahre erfolgt **nur** bei diesen vier Fallkonstellationen, d.h. die Kostenübernahmeerklärung für die Schule läuft **maximal 2** Monate länger als der Bewilligungszeitraum der Hauptleistung!

Sollte keine Weitergewährung der Hauptleistung erfolgen, bleiben die Kosten für Bildung und Teilhabe in Ausgabe belassen.

Die Abrechnung der Kosten erfolgt in Form von Pauschalen direkt vom Referat für Bildung und Sport mit dem Sozialreferat. **Vom Jobcenter erfolgen keine Zahlungen.**

2.1.2 Eintägige Ausflüge in der Schule außerhalb Münchens (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II)

Besucht die Schülerin / der Schüler eine Schule außerhalb Münchens darf nicht die Kostenübernahmeerklärung verwendet werden. In diesem Fall ist die Leistung zu verbescheiden. Ein Abdruck für die Unterlagen des Jobcenters ist ebenfalls zu erstellen. Der Bescheid für den aktuellen Bewilligungszeitraum wird an die Eltern versandt und muss von ihnen in der Schule vorgelegt werden. Von dort muss die Rechnung direkt an das SBH gestellt werden, welches den Rechnungsbetrag dann direkt begleicht.

2.1.3 Eintägige Ausflüge in einer städtischen Kindertageseinrichtung (inkl. Horte, Tagesheime und Regionalhäuser) (§ 28 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 1 SGB II)

Das Jobcenter stellt eine Kostenübernahmeerklärung für den aktuellen Bewilligungszeitraum aus, die direkt an die Einrichtung gesandt wird. Die Eltern erhalten einen Abdruck der Kostenübernahmeerklärung, ein Abdruck für die Unterlagen des Jobcenters wird automatisch in die eAkte gedruckt. Der Erlass eines zusätzlichen BuT-Bewilligungsbescheides ist nicht erforderlich.

Die Abrechnung der Kosten erfolgt direkt vom Referat für Bildung und Sport mit dem Sozialreferat. **Vom Jobcenter erfolgen keine Zahlungen**

2.1.4 Eintägige Ausflüge in einer nicht städtischen Kindertageseinrichtung (inkl. Horte) (§ 28 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 1 SGB II)

Eine zentrale Abrechnung ist nicht möglich, die Kosten müssen deshalb jeweils im Einzelfall bewilligt werden. Die Kita kann sowohl **bereits stattgefundene** Ausflüge abrechnen (deren Kosten also von der Einrichtung „vorgestreckt“ wurden) als sich auch **konkret geplante** eintägige Ausflüge „vorfinanzieren“ lassen. Entsprechende Bestätigungen der Kita müssen von den Eltern vorgelegt werden. Die Überweisung erfolgt direkt an die Kindertageseinrichtung.

2.1.5 Eintägige Ausflüge in einer Heilpädagogischen oder Sonderpädagogischen Tagesstätte (§ 28 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 1 SGB II)

Bei einer Heilpädagogischen oder Sonderpädagogischen Tagesstätte (HPT bzw. SPT) muss bezüglich der Kostenträger für die Tagesstätte differenziert werden. Hierzu ist bei Antragstellung der Bewilligungsbescheid des Jugendamtes beziehungsweise des Bezirks Oberbayern anzufordern.

Werden die Kosten für die Tagesstätte im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII vom **Jugendamt** übernommen, sind Anträge auf Übernahme der Kosten für eintägige Ausflüge im Rahmen von Bildung und Teilhabe abzulehnen. Für diese Leistungen besteht ein vorrangiger Anspruch nach §§ 77 ff SGB VIII gegenüber dem Jugendamt, der mit dem genehmigten Tagessatz vollständig abgedeckt ist.

Erfolgt die Kostenübernahme für die Tagesstätte durch den **Bezirk Oberbayern** im Rahmen der Eingliederungshilfe, werden die tatsächlichen Aufwendungen für eintägige Ausflüge im Rahmen der Leistungen von Bildung und Teilhabe bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen bewilligt. Hier sind die Ansprüche auf Leistungen im Rahmen von Bildung und Teilhabe nach dem SGB II vorrangig gegenüber der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII.
Bei einer städtischen Tagesstätte wird eine Kostenübernahmeerklärung erstellt, die direkt an die Einrichtung gesandt wird. Die Eltern erhalten einen Abdruck der Kostenübernahmeerklärung, ein Abdruck für die Unterlagen des Jobcenters wird automatisch in die eAkte gedruckt. Die Abrechnung der Kosten erfolgt direkt vom Referat für Bildung und Sport mit dem Sozialreferat. **Vom Jobcenter erfolgen keine Zahlungen**.
Bei einer nicht städtischen Tagesstätte gelten die Ausführungen zu **2.1.4 Eintägige Ausflüge in einer nicht städtischen Kindertageseinrichtung (inkl. Horte)** entsprechend.

2.2 Mehrtägige Fahrten (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 SGB II)

Eine „Verdoppelung“ der Förderung (z.B. Aufwendungen für Schulfahrten vormittags, Aufwendungen für Hortfahrten nachmittags oder in den Ferien) ist möglich.

Diese Leistungen sind nicht gedeckelt.

Wenn in den Ferien eine Hortgruppe nicht vollzählig ist, können die Kosten für eine mehrtägige Fahrt trotzdem übernommen werden, wenn alle Kinder, die auch in den Ferien den Hort besuchen, die Fahrt antreten.

Die Fahrten von Kindertageseinrichtungen sind nicht an die Schulzeiten gebunden.

Seit 01.08.2013 ist es im Ausnahmefall möglich Aufwendungen nachträglich zu erstatten, wenn die Voraussetzungen der Leistungsgewährung zum Zeitpunkt der Selbsthilfe vorlagen und es ohne Verschulden des Leistungsberechtigten nicht oder nicht rechtzeitig möglich war, die Hilfe zu genehmigen. Die Selbstvornahme des Kunden gilt dann als Antragstellung.

2.2.1 Mehrtägige Fahrten in der Schule (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II)

Unter den Begriff der Klassenfahrten fallen nicht nur Fahrten des eigentlichen Klassenverbandes im engen Sinn. Erfasst sind auch Studien-, Kurs-, Jahrgangs- und Skifahrten, Chor-, Orchesterfahrten u.ä. sowie Fahrten einzelner, ausschließlich für die Fahrt zusammengefasster Gruppen. So sind z.B. auch Fahrten wie Schüleraustausche, bei denen eine Teilnahme unabhängig von einen konkreten fachbezogenen Klassen- oder Unterrichtsverband ist und/oder von bestimmten (Auswahl-)Kriterien (z.B. Sprachkenntnisse) abhängt, „Klassenfahrten“ im Sinne des Gesetzes.

Die Leistungen sollen ab 01.08.2019 direkt an die Eltern überwiesen werden. Möglich ist aber auch eine Zahlung an die Schule auf Wunsch der Eltern oder bei nachgewiesener Unzuverlässigkeit der Eltern.

2.2.2 Mehrtägige Fahrten in einer städtischen Kindertageseinrichtung (inkl. Horte, Tagesheime und Regionalhäuser) (§ 28 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 2 SGB II)

Das Jobcenter stellt eine Kostenübernahmeerklärung für den aktuellen Bewilligungszeitraum aus. Der Erlass eines zusätzlichen BuT-Bewilligungsbescheides ist nicht erforderlich.

Die Abrechnung der Kosten erfolgt direkt vom Referat für Bildung und Sport mit dem Sozialreferat. **Vom Jobcenter erfolgen keine Zahlungen.**

2.2.3 Mehrtägige Fahrten in einer nicht städtischen Kindertageseinrichtung (inkl. Horte) (§ 28 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 2 SGB II)

Eine zentrale Abrechnung ist nicht möglich, die Kosten müssen deshalb jeweils im Einzelfall bewilligt werden. Die Kita kann sowohl **bereits stattgefundene** Ausflüge abrechnen (deren Kosten also von der Einrichtung „vorgestreckt“ wurden) als sich auch **konkret geplante** mehrtägige Fahrten „vorfinanzieren“ lassen. Entsprechende Bestätigungen der Kita müssen von den Eltern vorgelegt werden. Die Überweisung erfolgt direkt an die Kindertageseinrichtung.

2.2.4 Mehrtägige Fahrten in einer Heilpädagogischen oder Sonderpädagogischen Tagesstätte (§ 28 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 2 SGB II)

Bei einer Heilpädagogischen oder Sonderpädagogischen Tagesstätte (HPT bzw. SPT) muss bezüglich der Kostenträger für die Tagesstätte differenziert werden. Hierzu ist bei Antragsstellung der Bewilligungsbescheid des Jugendamtes beziehungsweise des Bezirks Oberbayern anzufordern.

Werden die Kosten für die Tagesstätte im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII vom **Jugendamt** übernommen, sind Anträge auf Übernahme der Kosten für mehrtägige Fahrten im Rahmen von Bildung und Teilhabe abzulehnen. Auf diese Leistungen besteht ein vorrangiger Anspruch nach §§ 77 ff SGB VIII gegenüber dem Jugendamt, der mit dem genehmigten Tagessatz vollständig abgedeckt ist.

Erfolgt die Kostenübernahme für die Tagesstätte durch den **Bezirk Oberbayern** im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII, werden die tatsächlichen Aufwendungen für mehrtägige Fahrten im Rahmen der Leistungen von Bildung und Teilhabe bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen bewilligt. Hier sind die Ansprüche auf Leistungen im Rahmen von Bildung und Teilhabe nach dem SGB II vorrangig gegenüber der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII.
Bei einer städtischen Tagesstätte wird eine Kostenübernahmeerklärung erstellt, die direkt an die Einrichtung gesandt wird. Die Eltern erhalten einen Abdruck der Kostenübernahmeerklärung, ein Abdruck für die Unterlagen des Jobcenters wird automatisch in die eAkte gedruckt. Die Abrechnung der Kosten erfolgt direkt vom Referat für Bildung und Sport mit dem Sozialreferat. **Vom Jobcenter erfolgen keine Zahlungen.**
Bei einer nicht städtischen Tagesstätte gelten die Ausführungen zu **2.2.3 Mehrtägige Fahrten in einer nicht städtischen Kindertageseinrichtung (inkl. Horte)** entsprechend.

2.3 Persönlicher Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II)

Ab 2021 ermittelt der Gesetzgeber dynamisch die Höhe des Schulbedarfs. Es werden zum August und zum Februar eines Jahres jeweils Teilraten direkt an die Leistungsberechtigten überwiesen. Nähere Erläuterungen zum persönlichen Schulbedarf siehe **Bildung und Teilhabe §§ 28, 29 SGB II/Persönlicher Schulbedarf**.

2.4 Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II)

Die Bewilligung von Leistungen für Schülerbeförderung ist in Bayern nur in Ausnahmefällen erforderlich. Aus diesem Grund ist dieser Punkt auch nicht auf der Anlage BuT vorgesehen.

Nach § 28 Abs. 4 SGB II werden bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges auf Schülerbeförderung **angewiesen** sind, die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt.

Die Übernahme von Beförderungskosten sehen das bayerische Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs und die Schülerbeförderungsverordnung für Schülerinnen und Schüler dann vor, wenn der Weg zu ihrer Sprengelschule (bei Grund-, Mittel- und Förderschule) bzw. zur gewählten weiterführenden Schule länger als zwei Kilometer (1. bis 4. Klasse) bzw. länger als drei Kilometer (ab 5. Klasse) ist. **Sie sind dann auf eine Beförderung „angewiesen“ und in der Regel wird eine kostenfreie Beförderung geprüft**. Sofern der Weg zur Schule kürzer ist, kann den Schülerinnen und Schülern zugemutet werden, ihn ohne Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln zurückzulegen.

Weitere Informationen, insbesondere zum Vorgehen bei Schülern ab der 11. Klasse in staatlich genehmigten Ersatzschulen und zu den Gesetzesänderungen ab 01.08.2013 und 01.08.2019 siehe **Bildung und Teilhabe §§ 28, 29 SGB II/Schülerbeförderung**.

2.5 Angemessene Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II – Nachhilfeunterricht)

Siehe hierzu **Bildung und Teilhabe §§ 28, 29 SGB II/Nachhilfe und Lernförderung**

2.6 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung - § 28 Abs. 6 SGB II

Zum 01.09.2020 erfolgt im Referat für Bildung und Sport (RBS) eine Änderung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung. Daraus ergibt sich für BuT folgende Verfahrensänderung bei der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in **städtischen** Kindertageseinrichtungen:

Ab dem 01.09.2020 erfolgt die Abwicklung der Mittagsverpflegung in städtischen Kindertageseinrichtungen komplett durch das RBS. Mit dem Antrag auf Ermäßigung der Besuchsgebühr wird die Kostenübernahme für die Mittagsverpflegung direkt im RBS mit beantragt. Es wird keine Kostenübernahmeerklärung (KÜ) mehr für die Mittagsverpflegung in städtischen Kindertageseinrichtungen von den Sachbearbeiter*innen in den SBH ausgestellt.

Im Formblatt Anlage BuT SGB II wurde gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in städtischen Kindertageseinrichtungen gestrichen.

Die Kostenübernahmeerklärung wird nur noch bei Mittagsverpflegung in Schulen sowie bei eintägigen Schulausflügen und ein- und mehrtägigen Ausflügen in städtischen Kindertageseinrichtungen verwendet.

Seit 01.08.2013 ist es im Ausnahmefall möglich Aufwendungen nachträglich zu erstatten, wenn die Voraussetzungen der Leistungsgewährung zum Zeitpunkt der Selbsthilfe vorlagen und es ohne Verschulden des Leistungsberechtigten nicht oder nicht rechtzeitig möglich war, die Hilfe zu genehmigen. Die Selbstvornahme des Kunden gilt dann als Antragstellung.

Unter folgendem Link finden Sie eine **Aufstellung über die verschiedenen Verfahren (Stand 11/2021)**.

2.6.1 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule im Stadtgebiet München

Das folgende Verfahren gilt nicht nur für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung an Schulen im Stadtgebiet München, sondern auch für die Mittagsverpflegung in **Mittagsbetreuungen** von Grundschulen. Diese werden in der Regel von eingetragenen Vereinen („Elterninitiative Mittagsbetreuung … e.V.“) geführt. Des weiteren gilt dieses Verfahren auch für die Kooperative Ganztagsbetreuung (siehe unten).

Wird die Übernahme der Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule bzw. in der Mittagsbetreuung einer Grundschule beantragt, ist die Kostenübernahmeerklärung für den aktuellen Bewilligungszeitraum direkt an die Schule zu senden.

In Ausnahmefällen kann das Mittagessen direkt mit der Mittagsbetreuung abgerechnet werden, wenn diese dies wünscht.

Da die Schulhalbjahre bis Februar bzw. Juli eines Jahres laufen und auch so abgerechnet werden, ist bei Ablauf des regulären Bewilligungszeitraumes im ***Dezember*** und ***Januar*** die Kostenübernahmeerklärung bis zum darauf folgenden ***Februar*** auszustellen und bei Ablauf im ***Mai*** und ***Juni*** bis zum darauf folgenden ***Juli*** eines Jahres. Die Anpassung der Kostenübernahmeerklärungen an die Schulhalbjahre erfolgt **nur** bei diesen vier Fallkonstellationen, d.h. die Kostenübernahmeerklärung für die Schule läuft **maximal 2** Monate länger als der Bewilligungszeitraum der Hauptleistung!

Sollte keine Weitergewährung der Hauptleistung erfolgen, bleiben die Kosten für Bildung und Teilhabe in Ausgabe belassen.

Die Übernahme der Kosten für eintägige Ausflüge ist ebenfalls anzukreuzen. Der Erlass eines zusätzlichen BuT-Bewilligungsbescheides ist nicht erforderlich.

Kooperative Ganztagsbildung (KoGa)

Die Kostenübernahmeerklärung (KÜ) enthält künftig einen Zusatz bzgl. der Kooperativen Ganztagsbildung (kurz: KoGa). Hierbei handelt es sich um eine Ganztagsbetreuung in bestimmten Grundschulen, die durch städtische und nichtstädtische Träger angeboten wird. Es werden Mittagsverpflegung und ein- und mehrtägige Ausflüge angeboten, die dann über die Kostenübernahmeerklärung, die an die Grundschulen gesandt wird, abgerechnet werden. Es müssen weder die Eltern bei Antragstellung/ Konkretisierung der Leistung noch die Sachbearbeitungen bei der Bewilligung die KoGa-Teilnahme des Kindes angeben bzw. in die Kostenübernahmeerklärung eintragen. Die Schulen verteilen die Kostenübernahmeerklärungen entsprechend. Der Passus ist deshalb automatisch auf jeder KÜ vorgedruckt.

Die weitere Abwicklung erfolgt von der Schule/vom Caterer/von der Mittagsbetreuung über das Referat für Bildung und Sport direkt mit dem Sozialreferat. **Es erfolgt keine Zahlung vom Jobcenter.**

Ab dem 01.08.2019 ist von den Hilfeberechtigten kein Eigenanteil mehr bei der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schulen zu bezahlen.

Sofern die Schülerin bzw. der Schüler das **Mittagessen in einem städtischen Hort** einnimmt, gilt das Verfahren nach **2.6.3 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in einer städtischen Kindertageseinrichtung (inkl. Horte, Tagesheime und Regionalhäuser)**.

2.6.2 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule außerhalb Münchens

Besucht die Schülerin bzw. der Schüler **eine Schule außerhalb Münchens (z.B. Germering, Ismaning, Neubiberg)** darf nicht die Kostenübernahmeerklärung verwendet werden, da diese Kosten nicht über das Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München abgerechnet werden können.
In diesen (wenigen) Fällen ist die Leistung zu verbescheiden. Der Bewilligungsbescheid ist von den Eltern bei der Schule/beim Caterer vorzulegen. Von dort muss die Rechnung direkt an das SBH gesandt werden.

Ist im Einzelfall eine Rechnungsstellung der Schule/des Caterers nicht möglich, kann nach Bestätigung der Schule/des Caterers über die Höhe des durchschnittlichen täglichen Essenspreises und der Anzahl der Tage, an denen ein Mittagessen angeboten wird (4 oder 5 Tage) eine Pauschale berechnet werden und bis Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraums/Schulhalbjahres an die Schule/den Caterer überwiesen werden. **Diese Ausnahmeregelung gilt ausdrücklich nur für Schulen außerhalb Münchens.**

Bis Juli 2024 ist von folgender Anzahl von Schultagen auszugehen:

Monat	4 Tage	5 Tage
August 2023	-	-
September 2023	12	14
Oktober 2023	15	19
November 2023	15	18
Dezember 2023	12	16
Januar 2024	15	18
Februar 2024	13	16
März 2024	12	16
April 2024	14	17
Mai 2024	8	11
Juni 2024	16	20
Juli 2024	16	20

2.6.3 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in einer städtischen Kindertageseinrichtung (inkl. Horte, Tagesheime und Regionalhäuser)

Seit 01.01.2014 konnten im Rahmen von Bildung und Teilhabe aufgrund einer gesetzlichen Befristung dieser Leistung **keine** Kosten mehr für Mittagsverpflegung in Horten, Regionalhäusern oder Tagesheimen bewilligt werden. Es durften daher keine neuen Kostenübernahmeerklärungen für Mittagsverpflegung mehr ausgestellt werden. Die Antragsteller waren in geeigneter Weise an das RBS zu verweisen.

Mit der Änderung der Gebührensatzung für **städtische** Kindertageseinrichtungen zum 01.09.2020 können die Kosten der Mittagsverpflegung nun durch das Referat für Bildung und Sport ermäßigt werden.

Das Jobcenter verweist die Eltern mit einem Bescheid der Hauptleistung an das RBS (Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Zentrale Gebührenstelle, Landsberger Straße 30, 80339 München, Terminvereinbarung unter Tel.: 089 / 233 - 96770 oder zg.terminabsprache.rbs@muenchen.de (zg.terminabsprache.rbs@muenchen.de?subject=Terminvereinbarung%20Zentrale%20Geb%C3%BChrenstelle%7C)).

Die weitere Abwicklung erfolgt vom Referat für Bildung und Sport für das aktuelle Kindertageseinrichtungsjahr. **Vom Jobcenter erfolgen keine Zahlungen.**

2.6.4 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in einer nicht städtischen Kindertageseinrichtung (inkl. Horte)

Seit 01.01.2014 konnten im Rahmen von Bildung und Teilhabe aufgrund einer gesetzlichen Befristung dieser Leistung **keine** Kosten mehr für Mittagsverpflegung in Horten, Regionalhäusern oder Tagesheimen bewilligt werden. Es durften daher keine neuen Bescheide für Mittagsverpflegung mehr ausgestellt werden. Die Antragsteller waren in geeigneter Weise an die WJH zu verweisen.

Da die Einführung der neuen Gebührensatzung **nur für städtische** Kindertageseinrichtungen gilt, hat sich an den Verfahren für nichtstädtische Einrichtungen nichts geändert.

Eine zentrale Abrechnung wie bei den städtischen Kitas ist nicht möglich. Ab 01.08.2019 entfällt der Eigenanteil der Eltern.

Sofern ein **Nachweis über die Höhe der Kosten für das Mittagessen** vorliegt (z.B. die Vereinbarung zwischen Kita und Eltern oder eine formlose Bestätigung der Kita, jeweils mit Kontoverbindung der Kita) können die Kosten in voller Höhe übernommen werden. Die Kostenübernahme kann nach Rechnung oder auch im Voraus bis zum Ende des Bewilligungszeitraums bzw. bis zum Ende des Kitabesuchs übernommen werden.

Der Abrechnungsrhythmus (monatlich, jährlich, halbjährlich etc.) orientiert sich grundsätzlich an dem vorgegebenen Rhythmus der Träger der Kindertageseinrichtungen.

Nichtstädtische Horte **mit** Münchner Förderformel oder EKI-Plus:
Der Bescheid über die ein- und mehrtägigen Fahrten ist nachrichtlich an RBS-KITA-SBZG zu senden, da von dort die Möglichkeit der Ermäßigung der Verpflegungsgebühr geprüft wird. Die Eltern sind an das RBS zu verweisen.

Hier finden Sie eine Übersicht aller nicht-städtischen Kindertageseinrichtungen mit Münchner Förderformel oder EKI-Plus.

Nichtstädtische Horte **ohne** Münchner Förderformel:
Die Anlage BuT ist in Kopie an die Wirtschaftliche Jugendhilfe weiterzuleiten, da diese eine Prüfung zur Übernahme der Verpflegungsgebühr durchführen.

2.6.5 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in einer Heilpädagogischen oder Sonderpädagogischen Kindertageseinrichtung – HPT bzw. SPT

Bei einer Heilpädagogischen oder Sonderpädagogischen Tagesstätte (HPT bzw. SPT) muss bezüglich der Kostenträger für die Tagesstätte differenziert werden. Hierzu ist bei Antragstellung der Bewilligungsbescheid des Jugendamtes beziehungsweise des Bezirks Oberbayern anzufordern.

Werden die Kosten für die Tagesstätte im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII vom **Jugendamt** übernommen, ist eine Berücksichtigung der Aufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung im Rahmen der Leistungen von Bildung und Teilhabe grundsätzlich nicht möglich, da sich Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII vorrangig an Schulkinder richtet. Für Schulkinder können Leistungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung jedoch nur übernommen werden, wenn diese in schulischer Verantwortung angeboten wird (§ 28 Abs. 3 Satz 2 SGB II). Da die Mittagsverpflegung aber tatsächlich in den Tagesstätten eingenommen wird, sind Anträge mit dieser Begründung abzulehnen. Sollten Anträge für nicht schulpflichtige Kinder eingehen, ist Rücksprache mit der Fachberatung zu halten.

Erfolgt die Kostenübernahme für die Tagesstätte durch den **Bezirk Oberbayern** im Rahmen der Eingliederungshilfe, sind die Ansprüche auf Leistungen im Rahmen von Bildung und Teilhabe nach dem SGB II vorrangig gegenüber der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Die Aufwendungen für ein gemeinschaftliches Mittagessen werden bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen berücksichtigt.

Bei einer städtischen Tagesstätte gelten die Ausführungen zu **2.6.3 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in einer städtischen Kindertageseinrichtung (inkl. Horte, Tagesheime und Regionalhäuser)** entsprechend.
Bei einer nicht städtischen Tagesstätte ist nach den Ausführungen in **2.6.4 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in einer nicht städtischen Kindertageseinrichtung (inkl. Horte)** zu verfahren.

2.6.6 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Tagespflege

Inhaberin des Anspruchs nach § 23 SGB VIII (Förderung in Kindetagespflege) ist die Tagespflegeperson. Dieser Anspruch umfasst auch die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen. Hierunter fallen auch die Kosten für die Verpflegung des Tagespflegekindes. Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind damit abgedeckt, ein Anspruch des Kindes auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket entsteht nicht.

2.7 Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (§ 28 Abs. 7 SGB II)

Solche Leistungen können sein:

- Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit

- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) und vergleichbare **angeleitete** Aktivitäten der kulturellen Bildung

  und

- die Teilnahme an Freizeiten (auch in den Ferien).

Als Leistung zur Teilhabe können z.B. übernommen werden:

- Kosten für Babyschwimmen
- Sprachkurse außerhalb der Schule (keine Lernförderung)
- Sport-, Freizeit- und Kulturangebote innerhalb einer Hausaufgabenbetreuung (wie z.B. am Luitpoldgymnasium)
- Mitgliedsbeitrag für ein Fitnessstudio (bei Beitrag deutlich über 15,00 Euro pro Monat ggf. nachfragen, wie der Differenzbetrag finanziert wird)

Leistungen können in Höhe von pauschal 15,00 Euro pro Monat bewilligt werden – und zwar nur für den aktuellen Bewilligungszeitraum (BWZ). Vorauszahlungen für den ganzen Bewilligungszeitraum sind möglich.

Werden Leistungen zur Teilhabe, voraussichtlich insbesondere Vereinsbeiträge, beantragt, ist ein Nachweis über die Vereinsmitgliedschaft/über den Musikunterricht/die Aktivität/die Freizeit anzufordern.

Die Pauschale ist **für den BWZ** zu gewähren, sobald eine Aktivität nachgewiesen wurde. Die Auszahlung erfolgt entweder monatlich oder je nach Kostenanfall.

> - **Beispiel - Teilhabebedarf wird im Laufe des BWZ konkretisiert und nachgewiesen**
>
> BWZ von 01.01.2021 bis 31.12.2021
> Die Konkretisierung zu BuT geht am 02.12.2021 ein. Zusammen damit wird ein Nachweis über den Eintritt in einen Sportverein ab 01.11.2021 eingereicht. Der monatliche Vereinsbeitrag beläuft sich auf 5 €.
> In diesem Fall sind 15 € monatlich für den gesamten laufenden Bewilligungszeitraum (01/2021 bis 12/2021) zu gewähren (also insgesamt 180 Euro). Der Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe ist mit dem WBA für den BWZ bereits automatisch gestellt und es wurde eine Aktivität im BWZ nachgewiesen.

2.7.1 Weitere tatsächliche Aufwendungen im Zusammenhang mit Teilhabe (§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II)

Entstehen im Einzelfall weitere tatsächliche Aufwendungen im Zusammenhang mit Teilhabe, muss mit der Fachlichen Steuerung Leistung Kontakt aufgenommen werden, um hier eine Lösung zu finden.

3 Leistungen für Bildung und Teilhabe ohne eigenen Anspruch auf laufende Leistungen

Entgegen den ersten gesetzlichen Planungen werden aufwändigere Berechnungen nur dann notwendig, wenn ein anderes Einkommen der Kinder/Jugendlichen als Kindergeld (also z.B. Unterhalt oder eine Waisenrente) den laufenden Bedarf deckt. Das Kindergeld spielt keine Rolle. Es wird nach § 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II dem Kindergeldberechtigten zugerechnet, soweit es den laufenden Bedarf übersteigt. Den Kindern /Jugendlichen steht damit zumindest aus Kindergeld kein Betrag zur Verfügung, der für Bildung und Teilhabeleistungen eingesetzt werden könnte. Die Konstellation ist in München wegen der in aller Regel hohen Kosten für die Unterkunft selten.

4 Historie

Fassung vom 18.08.2023

- 2.6.2: Anpassung der Schultage
- 4: Streichung veraltete Beispiele

Fassung vom 16.03.2023

- 2.1.5 / 2.2.4. Übergangsregelungen bezüglich „Eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten in Tagesheimen wurden entfernt

Fassung vom 03.11.2022

- 2.6.2 Anpassung der Schultage

Fassung vom 15.05.2022 (veröffentlicht im Wiki 10.06.2022)

- 2.6.4: Wegfall der Erstattungspflicht bei Erkrankung des Kindes (Mittagsverpflegung in nicht städtischer Kita, inkl. Horte)

Fassung vom 01.04.2022

- 2.1.3, 2.1.5, 2.2.2, 2.2.4, 2.6.2, 2.6.4, 2.6.5

  - Änderung der Gewährung und Abrechnung von Ausflügen und Fahrten in städt. Tagesheimen
  - Übergangsregelung für laufende Fälle
  - Anpassung der Schultage
  - Verknüpfung der Nrn. 2.6.4 und 2.6.5

Fassung vom 18.06.2021

- 2.7: Aufnahme einer Klarstellung und eines Beispiels zu 15-Euro-Pauschale für Teilhabeleistungen

Fassung vom 18.06.2021

- 3: Aufnahme der Vorgaben für ALLEGRO und BK-Text

Fassung vom 01.05.2021

- Redaktionelle Änderungen

Fassung vom 01.01.2021

- zu 2.3: Erhöhung der Schulpauschale

Fassung vom 01.09.2020

- zu 2.1, 2.2, 2.6: Abdruck Kostenübernahmeerklärung nur noch an Einrichtung und keine Kostenübernahmeerklärung mehr bei Mittagsverpflegung in städt. Kitas Aufnahme Kooperative Ganztagsbetreuung

Fassung vom 31.07.2019

- Gesetzesänderung zum 01.08.2019

  - keine gesonderte Antragstellung mehr notwendig; Ausnahme: Lernförderung
  - Möglichkeit der Gewährung aller Leistungen als Geldleistung direkt an die Kundinnen und Kunden; Verfahren bei Mittagsverpflegung und eintägigen Ausflügen in Schulen und Mittagsverpflegung und ein- und mehrtägigen Ausflügen in Kitas bleiben unverändert
  - Eigenanteil bei Mittagsverpflegung und Schülerbeförderung fällt weg
  - Erhöhung der Schulpauschale auf 150 Euro jährlich
  - Erhöhung der Teilhabeleistungen auf 15 Euro pauschal monatlich
  - Lernförderung ohne Versetzungsgefährdung möglich; ausreichendes Leistungsniveau ausschlaggebend

Fassung vom 25.05.2020 zu 2.1.3 Ergänzung Abdruck Kostenübernahmeerklärung auch an die Einrichtung

Fassung vom 22.05.2019

- zu 2.6.3 Ergänzung der Einrichtungen mit Münchner Förderformel

Fassung vom 01.03.2019

- zu 2.6.3 Ergänzung des Verweises an das RBS bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in städtischen Kindertageseinrichtungen

Fassung vom 29.11.2018

- zu 2.6.5 Änderungen bei der Mittagsverpflegung bei nicht städtischen Horten mit der Unterscheidung bzgl. der Münchner Förderformel

Fassung vom 09.07.2018

- redaktionelle Änderungen

Fassung vom 26.01.2018

- zu 1.6.2 Kein Anspruch bei Berufsausbildung mit Ausbildungsvergütung und/oder BAB

  Streichung von Abs. 2 Satz 3 (Hinweis zu KdU-Zuschuss)

- zu 1.9 und 2.6 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

  Besonderheiten bei Besuch eines Tagesheims, Horts bzw. Regionalhauses
  Die neue Gebührensatzung für Kitas wurde eingearbeitet: Mittagessen in **städt.** Einrichtungen nicht mehr über BuT; nur mehr nachrichtliche Kostenübernahmeerklärung

- zu 4. Leistungen für Bildung und Teilhabe ohne eigenen Anspruch auf laufende Leistungen

  Beispiel überarbeitet

Fassung vom 29.09.2017

- zu 2.6.2 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule außerhalb Münchens

  Anpassung der Schultage

- zu 2.6.4 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in einer nicht städtischen Tageseinrichtung

  Absatz zum Abrechnungsrhythmus aufgenommen

- zu 4. Leistungen für Bildung und Teilhabe ohne eigenen Anspruch auf laufende Leistungen

  Beispiel überarbeitet

Fassung vom 09.02.2017

- zu 2.6.1: Hinweis Privatschulen

Fassung vom 25.09.2015

- zu 2.6.2 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule außerhalb Münchens

  Änderung der Schultage bis 1/2017

Fassung vom 01.06.2015

- zu 2.1.1, zu 2.6.1

  Kostenübernahmeerklärungen nur für Schulen werden nach Möglichkeit an die Schulhalbjahre angepasst.

Fassung vom 20.01.2015

- zu 2.1.2 Eintägige Ausflüge von Schulen außerhalb Münchens

  Hier ist ein Bescheid zu erlassen und der Rechnungsbetrag an den Träger zu überweisen.

- zu 2.6 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

  Münchner Regionalhäuser sind zu behandeln wie „klassische“ Horte. Das Schaubild Übersicht „Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung“ wurde erweitert.

Fassung vom 08.08.2014

- Einführung von ALLEGRO ab 18.08.2014

  Bildung und Teilhabe ist gemäß der Schulung und den Schulungsunterlagen im neuen Programm einzugeben. Die technischen Hinweise der fachlichen Steuerung Leistung im Jobcenter München sind zu beachten.

- zu 1.9.2 Eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten

  Bescheide über ein- und mehrtägige Fahrten in städtischen Tagesheimen sind in Kopie an RBS-KITA-SB-ZG zu senden. Das Schaubild „Übersicht Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung“ wurde korrigiert.

Bildung und Teilhabe §§ 28, 29 SGB II/Schülerbeförderung

Aktuelle Änderungen werden fortan in grüner Hintergrundfarbe hervorgehoben.

Inhaltsverzeichnis

1 **Schüler Klasse 1 – 10 / Berufsschüler in Vollzeit (BVJ, BGJ, BIK)** .....
1.1 An öffentlichen Schulen (= städtische, staatliche oder private staatl. anerkannte Schule) 1
1.2 An staatlich genehmigten Ersatzschulen 2
2 **Schüler ab Klasse 11** .....
2.1 An öffentlichen Schulen (= städtische, staatliche oder private staatl. anerkannte Schule) 2
2.2 An staatlich genehmigten Ersatzschulen 2
3 **Schüler mit Migrationshintergrund, nach dem Besuch einer Übergangsklasse mit Gastschulgenehmigung** .....
4 **Berufsschüler in Teilzeit** .....
5 **Wichtige Links** .....
6 **Historie** .....

- **Schüler Klasse 1 – 10 / Berufsschüler in Vollzeit (BVJ, BGJ, BIK)**
- **Schüler ab Klasse 11**
- **Schüler mit Migrationshintergrund, nach dem Besuch einer Übergangsklasse mit Gastschulgenehmigung**
- **Berufsschüler in Teilzeit**
- **Wichtige Links**
- **Historie**

Bitte beachten Sie die Eintragungen auf der oben verfügbaren **Diskussions-Seite**.

1.1 An öffentlichen Schulen (= städtische, staatliche oder private staatl. anerkannte Schule)

- zuständig: Referat für Bildung und Sport: RBS-GV2
- Voraussetzungen: 2km/3km, nächstgelegene Schule Schulwegkostenfreiheitsgesetz (SchKfG)/ Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV)
- Bei Grund-, Mittel-, Förderschulen ist nächstgelegene Schule die Sprengelschule
- **Abwicklung bei RBS-GV2** mit Prüfung der beförderungsrechtlichen Voraussetzungen (Entfernungsgrenze, nächstgelegene Schule, Sprengelschule)
- **Eine Bedürftigkeit nach SGBII spielt bis zur 10. Klasse keine Rolle**
- **bei Einzelfallkonstellationen sind Antragsteller direkt an RBS-GV2 zu verweisen. Dort erhalten sie konkrete Informationen bzgl. notwendige Unterlagen, Zuständigkeit sowie Zahlungsmodalitäten.**

1.2 An staatlich genehmigten Ersatzschulen

- **keine Schülerbeförderung nach SchKfG/SchBefV durch RBS-GV 2**, da es sich um keine öffentliche Pflichtschule handelt (zuständig zur Abwicklung = Schule, diese ist der eigene Aufgabenträger. Eine Schülerbeförderung legt der private Schulträger mit dem Beschulungsvertrag privatrechtlich fest - Art. 32 und 34 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz BaySchFG).
- **Private Grund-, Haupt-, Förderschulen der Klasse 1 – 10**. Diesem Schülerkreis ist es zumutbar, die öffentliche Sprengelschule zu besuchen → **Ablehnung bei Antragstellung SBH**
- Bei privaten staatl. genehmigten Gymnasien, Realschulen, Wirtschaftsschulen der Klassen 5 – 10 ist für die Schülerbeförderung die Schule selbst zuständig → **Ablehnung bei Antragstellung SBH**
- **Eine Bedürftigkeit nach SGB II keine Rolle**
- **bei Einzelfallkonstellationen sind Antragsteller direkt an RBS-GV 2 zu verweisen. Dort erhalten sie konkrete Informationen bzgl. der Zuständigkeit**.

Bitte beachten Sie die Eintragungen auf der oben verfügbaren **Diskussions-Seite**.

2.1 An öffentlichen Schulen (= städtische, staatliche oder private staatl. anerkannte Schule)

- zuständig: RBS-GV2
- Voraussetzungen: 3 km, nächstgelegene Schule (SchKfG/SchBefV)
- Abwicklung bei RBS-GV: in der Regel erfolgt die Ausgabe einer Zeitkarte. Bei Antragstellung vor Beginn des Schuljahres ist ein Nachweis des Leistungsbezuges mit Stand August dem Antrag beizufügen. Für Berufsschüler in Teilzeit ist nur eine Rückerstattung möglich.
- Alternativ kann durch die Antragsteller eine rückwirkende Erstattung der kostengünstigsten Fahrtkosten (meist: 365-Euro-Ticket) für das zurückliegende Schuljahr beantragt werden. Da es sich um eine, vom Gesetzgeber (Freistaat Bayern) geregelte Ausschlussfrist handelt, ist der Rückerstattungsantrag zusammen mit einem Nachweis des Leistungsbezuges und den Originalfahrtbelegen bis spätestens 31.10. für das vorangegangene Schuljahr dem RBS-GV2 vorzulegen. Sofern kein Nachweis über den Leistungsbezug vorgelegt wird, wird nur erstattet, was über der Familienbelastungsgrenze von 440 Euro liegt; daher erübrigt sich in der Regel jedoch eine Antragsstellung, da die notwendigen und erstattungsfähigen Beförderungskosten nicht mehr als 365 Euro betragen werden.
- Für das 365-Euro-Ticket besteht ein Sonderkündigungsrecht, sofern ein*e Schüler*in im Besitz eines solchen Tickets ist, jedoch im Nachhinein ein Ticket von RBS-GV2 erhält. Das Ticket kann vorzeitig gekündigt werden und auch unterjährig ausgegeben werden. Für die Kündigung ist das Genehmigungsschreiben von RBS-GV2 beim Kundenschalter vorzulegen.
- bei Antragstellung im SBH : Verweis vom SBH an RBS-GV2 mit einer Bestätigung über den Leistungsbezug

2.2 An staatlich genehmigten Ersatzschulen

- keine Schülerbeförderung nach SchKfG/SchBefBV durch RBS-GV2 (zuständig zur Abwicklung = Schule). Begründung siehe **Punkt 1.2**.

- **bei Einzelfallkonstellationen sind Antragsteller direkt an RBS-GV 2 zu verweisen. Dort erhalten sie konkrete Informationen bzgl. Zuständigkeit.**

- Neu zugezogene Schüler einer Grund- und Mittelschule, die die deutsche Sprache nicht genügend beherrschen um den Unterrichtsstoff bewältigen zu können, können bis zu zwei Jahre eine Übergangsklasse (= Deutschklasse) besuchen. Da es nicht in jedem Stadtviertel Schulen mit Übergangsklassen gibt, liegt diese Schule meist nicht im näheren Umkreis des Wohnorts der Schüler. Hierfür fallen für die Schüler aufgrund der Schulwegkostenfreiheit keine Fahrtkosten an.
- Die Schüler können nach dem Besuch der Übergangsklasse auch weiterhin diese Schule besuchen, falls ein genehmigter Gastschulantrag dafür vorliegt. Ab diesem Zeitpunkt besteht jedoch keine Schulwegkostenfreiheit mehr, so dass die Eltern die Fahrtkosten tatsächlich selbst bestreiten müssen. In diesen Fällen ist bei einem Antrag auf Schülerbeförderungskosten aus dem Bildungspaket ein Nachweis über die Genehmigung des Gastschulverhältnisses anzufordern.
- Dies bedeutet, dass für Schüler, die eine Übergangsklasse besuchten, auch bei einem Wechsel in die Regelklasse dieser Schule in der Regel die Kosten für die Schülerbeförderung im Rahmen des Bildungspakets übernommen werden können, **soweit ein genehmigtes Gastschulverhältnis** sowie die weiteren Voraussetzungen für Leistungen im Rahmen von Bildung und Teilhabe vorliegen.
- In diesen Fällen ist bei einem Antrag auf Schülerbeförderungskosten aus dem Bildungspaket ein Nachweis über die Genehmigung des Gastschulverhältnisses anzufordern.
- Liegen auch alle weiteren Voraussetzungen vor, können die Kosten für ein 365-Euro-Ticket übernommen werden.

- Zuständigkeit bei RBS-GV2
- Da ein Anspruch auf Kostenfreiheit nur für die Schultage gegeben ist (sofern die gesetzlichen Voraussetzungen – siehe Klassen 11 bis 13 – erfüllt sind), können Berufsschüler in Teilzeit nur einen Rückerstattungsantrag stellen. Die Fahrten zum Ausbildungsbetrieb sind von der Kostenfreiheit nicht umfasst.
- Der Rückerstattungsantrag muss bis spätestens 31.10. (Eingangsstempel) des darauffolgenden Schuljahres bei RBS-GV2 gestellt werden.

- **Zeitkartenantrag und Rückerstattungsantrag (RBS-GV2)**
- **Für Prüfung: Staatliche anerkannte vs. staatlich genehmigte Schule**

Fassung vom 01.01.2021

- Überarbeitung Nr. 2
- Konkretisierung Nr. 3
- Neue Nr. 4 und 5

Fassung vom 31.07.2019

- Gesetzesänderung zum 01.08.2019:

  - Wegfall des Eigenanteils in Höhe von 5 Euro monatlich

Fassung vom 25.09.2015

- Entfernung der Links Übergangsklassen und MVV

Fassung vom 20.01.2015

- Bei individuellen Anfragen sind Antragsteller künftig direkt an das RBS-GV 2 zu verweisen. Dort erhalten die Antragsteller Informationen zur Zuständigkeit, benötige Unterlagen sowie den Zahlungsmodalitäten.

Fassung vom 15.11.2013

- Übernahme der Fahrtkosten bei Schülern mit Migrationshintergrund, die nach der Übergangsklasse für diese Schule eine Gastschulgenehmigung erhalten haben

Fassung vom 01.08.2013

- Gesetzesänderung zum 01.08.2013

  Einführung eines zumutbaren Eigenanteils von 5 Euro monatlich

Bildung und Teilhabe §§ 28, 29 SGB II/Nachhilfe und Lernförderung

Aktuelle Änderungen werden fortan in grüner Hintergrundfarbe hervorgehoben.

Inhaltsverzeichnis

1 **Notwendigkeit der ergänzenden Lernförderung** ....
2 **Wesentliche Lernziele** ....
2.1 Probezeit / Nachprüfung 2
2.2 Grundschule – Jahrgangsstufe 1 und 2 3
2.3 Mittelschule 3
2.4 Förderschule/Sonderpädagogisches Förderzentrum 3
2.5 Waldorf- und Montessorischulen 3
3 **Geeignetheit sowie Umfang und Zeitraum der Lernförderung** ....
4 **Prognose zum Schuljahresende** ....
5 **Angemessenheit der Lernförderung** ....
6 **Verfahren bei Legasthenie (Leseschwäche) bzw. Dyskalkulie (Rechenschwäche)** ....
6.1 Verfahren 6
7 **Historie** ....

- **Notwendigkeit der ergänzenden Lernförderung**
- **Wesentliche Lernziele**
- **Geeignetheit sowie Umfang und Zeitraum der Lernförderung**
- **Prognose zum Schuljahresende**
- **Angemessenheit der Lernförderung**
- **Verfahren bei Legasthenie (Leseschwäche) bzw. Dyskalkulie (Rechenschwäche)**
- **Historie**

Die Eltern sprechen bei der Sachbearbeitung vor und beantragen Nachhilfe. Sie können hierbei für die Zeit **ab 01.03.** eines Jahres wählen, wie der Nachweis des Lernförderbedarfs durch die Schule erbracht wird. Entweder durch Vorlage des aktuellen Zwischenzeugnisses oder durch Vorlage der gesonderten Bestätigung der Schule.

Der Vermerk über die Versetzungsgefährdung auf dem Zwischenzeugnis reicht als Bestätigung des Lernförderbedarfs in den versetzungsrelevanten Schulfächern (**alle Fächer** außer Sport und Musik – letzteres gilt **nicht** für ein Musisches Gymnasium) mit den Noten 5 oder 6 aus. In der Regel kann **nur** für diese Fächer **nur** die regelhafte Förderung von 1 Stunde pro Woche für sechs Monate, längstens bis Schuljahresende, bewilligt werden, da eine gesonderte Bestätigung der Schule nicht vorliegt.

Für den Zeitraum vom **16.11. bis 28.02.** eines Schuljahres entfällt die Wahlmöglichkeit, da zu diesem Zeitpunkt kein aktuelles Zwischenzeugnis vorgelegt werden kann. In dieser Zeit muss immer die gesonderte Bestätigung der Schule zur Prüfung vorgelegt werden.

Die Schule beurteilt zunächst, ob eine ergänzende, angemessene Lernförderung geeignet und erforderlich ist, dass die Schülerin/der Schüler die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele noch bis zum Schuljahresende erreichen kann. Die Schule muss deshalb zunächst beurteilen, ob **vorrangig in Anspruch zu nehmende Angebote der konkreten Schule** (individuelle Förderung im Unterricht, Intensivierungsstunden usw.) in Frage kommen. Nur wenn die unmittelbaren schulischen Angebote im konkreten Einzelfall nicht ausreichen, kommt eine außerschulische Lernförderung in Betracht.

Es ist im Regelfall nicht notwendig, eine bereits von der Schule sachverständig bestätigte (oder im seltenen Fall verneinte) Eignung und Erforderlichkeit einer Lernförderung erneut zu prüfen. Soweit die Bestätigung bereits unmittelbar zum Schuljahresbeginn ausgestellt wird, ohne dass entsprechende Gründe erkennbar sind, soll eine Nachfrage bei der Schule/den Lehrkräften erfolgen.

Das Formblatt gesonderte Bestätigung der Schule und die Wahlmöglichkeit der Eltern sind nun auf 2 Blättern, die je nach Bedarf ausgedruckt werden können.

Lernförderung während der Corona-Pandemie-Zeit

Die ergänzende Lernförderung ist weiterhin in Form von Onlineunterricht, Telefon- oder Videokonferenzen anstelle des Präsenzunterrichts möglich soweit die Preise dafür nicht erhöht werden.

Seit dem 01.07.2021 entfällt für die Gewährung von Lernförderung die separate Antragspflicht. Bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen für den Lernförderbedarf und der Nachweise für die Notwendigkeit der Leistung, vorliegen, kann Nachhilfe unter Einhaltung der Stundensätze bewilligt werden. Diese Regelung gilt befristet bis zum 31.12.2023.

Die Versetzung in die nächste Klassenstufe, aber auch ein ausreichendes Leistungsniveau (z.B. das Erreichen des jeweiligen Abschlusses) stellen wesentliche Lernziele dar. Eine bloße Verbesserung des Notenschnitts, z.B. mit dem Ziel eines Schulartwechsels, ist von den gesetzlichen Regelungen nicht umfasst.

Allerdings sind fehlende Kenntnisse der deutschen Sprache, die für das Verständnis und die Verständigung in den verschiedenen Fächern (für die auch gleichzeitig Lernförderbedarf besteht) benötigt werden, Grund für eine Bewilligung von Nachhilfe.

Mit der Gesetzesänderung zum 01.08.2019 hat der Gesetzgeber hervorgehoben, dass es auf eine Versetzungsgefährdung bei der Gewährung von Nachhilfe nicht ankommt. Die Verfahren ändern sich durch diese Klarstellung nicht.

2.1 Probezeit / Nachprüfung

Bei Schülern, die auf Probe vorgerückt sind, ist das Bestehen der Probezeit und damit der Verbleib in der höheren Jahrgangsstufe im Ergebnis mit dem regulären Vorrücken vergleichbar und damit als wesentliches Lernziel einzustufen.

Aber: Die Lehrerkonferenz kann das Vorrücken auf Probe nur dann – ausnahmsweise – gestatten, wenn nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen erwartet werden kann, dass der Schüler im nächsten Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe **ohne außerschulische Lernförderung** erreicht. **Zu Beginn des folgenden Schuljahres kann sich deshalb mangels neuer Tatsachen keine Sachgrundlage ergeben, die eine der Entscheidung der Lehrerkonferenz widersprechende Einschätzung rechtfertigen könnte.**

Das bedeutet: Wurde aufgrund einer positiven Entscheidung der Lehrerkonferenz das Vorrücken auf Probe gestattet, liegt für die Leistungssachbearbeitung bereits eine Bewertung der sachkundigen Stelle vor, wonach außerschulische Lernförderung grundsätzlich **gerade nicht erforderlich** ist. Lernförderung während der Probezeit kann daher nur in begründeten (Ausnahme-)Fällen, z.B. längerer Krankheit des Schülers zu Beginn der Probezeit in Betracht kommen.

Im Gegensatz zur Probezeit kann für eine Nachprüfung Nachhilfe gewährt werden, da die Versetzung hier gefährdet ist, und durch die bestandene Nachprüfung ein Wiederholungsjahr vermieden wird.

2.2 Grundschule – Jahrgangsstufe 1 und 2

Grundsätzlich rücken Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 ohne besondere Entscheidung in die nächsthöhere Klasse vor (§ 53 Abs. 1 Satz 1 Volksschulordnung).

Im Ausnahmefall ist jedoch eine Lernförderung möglich, sofern sich aus den Zeugnissen Zweifel ergeben, dass die Schülerin bzw. der Schüler dem Unterricht in der nächsten Jahrgangsstufe folgen kann. Die vorgesehene Bestätigung der Lehrkraft ist wie üblich ebenfalls vorzulegen.

In Fragen der **Schulfähigkeit** können die Erzieherinnen in der Kita oder die Schulärztin bzw. der Schularzt nur Empfehlungen aussprechen. Die Entscheidung, ob ein Kind eingeschult oder die Einschulung zurückgestellt wird, liegt **allein bei den Eltern.**

2.3 Mittelschule

Der **„qualifizierende Abschluss der Mittelschule“** (offizielle Bezeichnung noch: „qualifizierender Hauptschulabschluss“) ist neben dem erfolgreichen **Abschluss der Mittelschule** ein wesentliches Lernziel und nicht nur als Sonderform der Notenverbesserung anzusehen. Eine Lernförderung, um den qualifizierenden Abschluss zu erreichen, ist deshalb möglich.

In anderen Schularten ist das Bestehen der Abschlussklasse ohne Prüfung nicht möglich. Aus diesem Grund ist in anderen Schularten das Bestehen der Abschlussprüfung immer das wesentliche Lernziel.

2.4 Förderschule/Sonderpädagogisches Förderzentrum

Es gibt in München elf Sonderpädagogische Förderzentren – SFZ (vom SFZ Mitte 1 bis zum SFZ West). Die Zuständigkeit ist wie bei Grund- und Mittelschulen nach Sprengeln geregelt. Für die SFZ gelten spezielle Lehrpläne. Die Schüler werden im Hinblick auf die jeweiligen Lernziele individuell gefördert.

Der Schwerpunkt der Förderung der SFZ liegt im psychischen Bereich (Stärkung der emotional-sozialen Entwicklung, Stärkung des Selbstwertgefühls, Entwicklung einer selbständigen, an Werten orientierten Lebenstüchtigkeit). Die klassische Lernförderung (Mathematik, Deutsch usw.) ist deshalb auch bei Besuch eines SFZ zu bewilligen, sofern die weiteren Voraussetzungen (Bestätigung der Lehrkraft, Erreichen des Lernziels gefährdet) vorliegen.

2.5 Waldorf- und Montessorischulen

Trotz des von öffentlichen Schulen abweichenden Lehr- und Lernkonzepts, insbesondere beim Vorrücken in die nächsthöhere Klasse, müssen die Schüler von Waldorf- oder Montessorischulen wesentliche Lernziele erreichen.

Im Hinblick auf die Besonderheiten der Waldorf- und Montessoripädagogik (z.B. kein Anhaltspunkt für Lernförderbedarf wie bei öffentlichen Schulen durch den Vermerk über eine Versetzungsgefährdung im Zwischenzeugnis) ist in diesen Fällen die Einschätzung durch die jeweiligen Lehrkräfte entscheidend, aber auch **ausreichend**, ob eine ergänzende, angemessene Lernförderung erforderlich ist, um die Lernziele zu erreichen.

Liegt ein vorwerfbares Verhalten des Schülers vor (z.B. unentschuldigtes Fehlen, keine Anfertigung der Hausaufgaben) **und** ist eine Verhaltensänderung weder bisher erfolgt noch für die Zukunft absehbar, ist auch das Angebot ergänzender Lernförderung nicht geeignet, um die wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Allerdings kann ein Antrag auf Lernförderung ein Indiz für eine mögliche Verhaltensänderung sein. Hier ist eine entsprechende Einschätzung der Lehrkräfte erforderlich.

Aus pädagogischer Sicht ist im Regelfall eine Lernförderung im Umfang **von einer Schulstunde pro Woche und Fach über einen Zeitraum von sechs Monaten bzw. längstens bis Schuljahresende** sinnvoll. Dieser Einschätzung entsprechend sind Umfang und Zeitraum der Lernförderung in der gesonderten Bestätigung der Schule (Formblatt des Kultusministeriums) in einer ersten Alternative („Regel-Ankreuzmöglichkeit“) entsprechend pauschal festgelegt.

Bei Vorlage des Zwischenzeugnisses kann in der Regel **nur** in den versetzungsrelevanten Schulfächern **nur** die regelhafte Förderung von einer Schulstunde pro Woche für sechs Monate bzw. längstens bis Schuljahresende, bewilligt werden.

Im Hinblick auf die gesetzlich vorgesehene individuelle Bedarfsermittlung ist in der gesonderten Bestätigung der Schule als zweite Alternative vorgesehen, dass die Schule **bei Vorliegen besonderer Umstände** und entsprechender vom Regelfall abweichender pädagogischer Beurteilung den für die Lernförderung erforderlichen Umfang und/oder Zeitraum **vom Regelfall abweichend** festlegen kann. Bei einer Abweichung bis hin zu **6** Schulstunden wöchentlich wird der Bedarf **ohne Nachfrage** bei der Schule anerkannt. Sollte die Schule mehr als diese **6** Stunden für erforderlich erachten, **muss** eine gesonderte Begründung der Schule eingeholt werden. Dabei ist allerdings aus datenschutzrechtlichen Vorgaben darauf zu achten, dass hierfür eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegt. Es muss dazu das Formblatt „Lernförderung Bestätigung Antragsteller“ unterschrieben sein.

Eine Anschlussbestätigung bzw. – bewilligung nach Ablauf des zunächst bestätigten Förderzeitraums ist möglich. Es ist allerdings zu beachten, dass im Grundsatz lediglich eine **kurzfristige** Lernförderung zur Behebung **vorübergehender** Lernschwächen bewilligt werden kann. Je länger der Zeitraum, für den bereits ein Lernförderbedarf bestätigt bzw. für den bereits Lernförderung bewilligt wurde (also je deutlicher der 6-Monats-Zeitraum überstiegen wird), umso eher ist die Geeignetheit der Lernförderung anzuzweifeln. In diesen Fällen kann eine gesonderte schriftliche Leistungseinschätzung von der Lehrkraft angefordert werden. Spezielles Augenmerk liegt hier in der Begründung, warum aus Sicht der Lehrkraft eine erneute Lernförderung geeignet und notwendig ist.

Lernförderung ist im Regelfall erst während des Verlaufs des Schuljahres und nur in Ausnahmefällen bereits zu Beginn des Schuljahres zu bewilligen. Zu Beginn des Schuljahres, d.h. kurz nach Erreichen des wesentlichen Lernziels der vorangegangenen Jahrgangsstufe, dürfte zumindest ein „erster Anschein“ zunächst dafür sprechen, dass dem Schüler zugetraut werden kann, auch das nächste Lernziel im Rahmen der für alle Schüler zur Verfügung stehenden schulischen Angebote zu erreichen.

Als Zeitraum **„Beginn des Schuljahres“** ist regelmäßig die Zeit bis zum 15.11. eines Jahres anzusehen, da bis dahin die Noten für die ersten Schulaufgaben des Schuljahres bekannt sein sollten. **Die Vorgabe, dass im ersten Schulhalbjahr keine Lernförderung bewilligt werden kann, wird aufgegeben.** Sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, kann damit Nachhilfeunterricht ab 16.11. eines Jahres genehmigt werden. Eine Lernförderung gleich zu Beginn eines Schuljahres, also vor den Herbstferien, ist nur in Ausnahmefällen, wie nach längerer zusammenhängender Krankheit des Schülers im abgelaufenen Schuljahr, möglich.

Eine Lernförderung ist laut Gesetzesbegründung angemessen, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreift und die Höhe der Vergütung den ortsüblichen Sätzen entspricht. Der ortsübliche Satz wurde unter Berücksichtigung der Kosten für Angebote schulnaher Strukturen aus Preisangaben der örtlichen Anbieter ermittelt.

Für Lernförderung werden maximal maximal 18,00 Euro pro Schulstunde (45 min) gewährt, wenn diese innerhalb einer Gruppe erfolgt. Für Einzelunterricht können maximal 28,00 Euro pro Schulstunde bewilligt werden.

Wird aus freien Stücken eine kostenintensivere Lernförderung gewählt, so ist in diesem Fall die Leistung auf die o.g. Beträge beschränkt, d.h. darüber hinaus gehende Beträge müssen von den Leistungsberechtigen selbst getragen werden.

Verlangen Nachhilfeinstitute einen Monatsbeitrag für den Nachhilfeunterricht, ist ein Nachweis über die tatsächlich in Anspruch genommenen Nachhilfestunden vorzulegen. Es ist immer der Betrag zu bewilligen, der sich aus den gedeckelten Beträgen (18,00 Euro für Gruppenunterricht, 28,00 Euro für Einzelunterricht) errechnet, jedoch nicht mehr als der geforderte Monatsbeitrag.

- **Beispiel 1**

  Monatsbeitrag 100,00 Euro, 3 x 28,00 Euro für Einzelunterricht = 84,00 Euro → es werden nur 84,00 Euro übernommen (Summe aus gedeckelten Beträgen)

- **Beispiel 2**

  Monatsbeitrag 100,00 Euro, 6 x 28,00 Euro für Einzelunterricht = 168,00 Euro → es werden nur 100,00 Euro übernommen (geforderter Monatsbeitrag)

Lernmaterialien (Lern-CD, etc.) und Fahrtkosten zum Ort der Lernförderung können nicht übernommen werden.

Es besteht **keine** Verpflichtung der Sozialleistungsträger, eine Liste aller möglichen Anbieter vorzuhalten und diese zu aktualisieren, auf einen bestimmten Anbieter hinzuweisen, das „Preis-Leistungs-Verhältnis“ sowie die Geeignetheit der Anbieter zu prüfen. Auch bei der Lernförderung ist den Leistungsberechtigten zuzutrauen, selbst einen (kostengünstigen) Anbieter zu finden.

Es werden keine Empfehlungen für bestimmte Anbieter abgegeben.

Auch Schüler aus höheren Klassen oder Fördervereine („schulnahe Strukturen“) können Nachhilfeunterricht erteilen.

Nachhilfe durch Verwandte 1. Grades (Eltern-Kind) kann nicht übernommen werden. Eltern haben gegenüber ihren Kindern einen Erziehungsauftrag und auch den Auftrag, die Entwicklung ihrer Kinder zu fördern; hierunter fällt auch Nachhilfe im Rahmen der Möglichkeiten der Eltern (Art. 6 Abs. 2 GG, § 1631 Abs. 1 BGB, § 1 SGB VIII).

Immer mehr Kinder leiden an einer Lese- bzw. Rechenschwäche. Hierfür gibt es spezielle Therapien, die über eine „normale“ Nachhilfe hinausgehen. Diese Therapien werden jedoch nicht von den Krankenkassen gezahlt. Die wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH) übernimmt diese Kosten, sofern das Kind gleichzeitig von einer seelischen Behinderung gemäß § 35a SGB VIII bedroht ist.

6.1 Verfahren

Die/ der Erziehungsberechtigte eines Kindes gibt bei Antragstellung oder Weiterbewilligung an, dass das Kind an Legasthenie bzw. Dyskalkulie leidet. In diesem Fall ist die Lernförderung für einen (weiteren) Bewilligungszeitraum zu gewähren. Gleichzeitig sind die Kunden aufzufordern bei der WJH einen Antrag auf Förderleistungen/ Therapie nach § 35a SGB VIII zu stellen. Um zu erreichen, dass die Kunden der Sachbearbeitung das Ergebnis ihres Antrages bei der WJH mitteilen, ist eine Aufforderung zur Mitwirkung auszugeben. Kommen die Kunden dieser Aufforderung nicht nach, sind die Leistungen bei erneuter Antragstellung auf Lernförderung wegen fehlender Mitwirkung abzulehnen.

Bereits vorgelegte Unterlagen des Kunden sind an die WJH weiterzuleiten. Diese gibt eine weitere Unterlagenanforderung an die Kunden aus. Darin enthalten ist u. a. die Beauftragung eines entsprechenden Gutachtens durch die Eltern. Die Kosten des Gutachtens (i.d.R. ca. 150 Euro) **werden von den Sachbearbeitungen übernommen**. Sobald die Unterlagen vollständig sind, werden diese zur Prüfung an den psychologischen Dienst im jeweiligen SBH weitergeleitet. Der psychologische Dienst prüft abschließend, ob die Anspruchsvoraussetzungen nach § 35a SGB VIII vorliegen.

Unabhängig vom Prüfergebnis des psychologischen Dienstes ist Lernförderung **immer für einen Bewilligungszeitraum** zu gewähren.

Liegt laut Gutachten **eine Bedrohung von seelischer Behinderung** vor, d.h. liegen die Voraussetzungen des § 35 a SGB VIII vor, sind die Leistungen nach dem SGB VIII vorrangig und die Bewilligung der **Nachhilfe nach dem SGB II wird für die Zukunft aufgehoben**. Es werden von der WJH spezielle Fördermaßnahmen für Legasthenie/ Dyskalkulie übernommen.

Liegt laut Gutachten **keine Bedrohung von seelischer Behinderung** vor, d. h. liegen die Voraussetzungen des § 35a SGB VIII nicht vor, so ist im Folgeantrag erneut zu prüfen, ob eine Lernförderung notwendig ist (vgl. Nr. 3 Geeignetheit sowie Umfang und Zeitraum der Lernförderung). Ist eine Lernförderung erforderlich im Sinne des § 28 Abs. 5 SGB II, so ist diese für den weiteren Bewilligungszeitraum zu gewähren.

Fassung vom 15.05.2023

- Aufhebung der Corona-Regelungen bzgl. Nachhilfe

Fassung vom 24.02.2023

- Anpassung der Regelung zur Abweichung vom üblichen Stundenumfang

Fassung vom 14.12.2022

- Anpassung der Kosten für Einzel- und Gruppenunterricht ab 01.01.2023

Fassung vom/zum 01.07.2022

- zu Nr. 1

  Anpassungen zur Lernförderung in der Corona-Pandemie-Zeit für das Schuljahr 2022/2023

Fassung vom 01.08.2021

- zu Nr. 1

  Anpassungen aufgrund der Corona-Nothilfen des Bundes

Fassung vom 01.05.2021

- zu Nr. 1

  Anpassungen aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie

Fassung vom 25.03.2021

- zu Nr. 5

  Verfahren bei zu hohen Stundensätzen geändert (Eigenanteil möglich)

Fassung vom 01.09.2020

- zu Nr. 2

  Lernförderung bereits ab 05.10.2020 möglich

Fassung vom 31.07.2019

- Gesetzesänderung zum 01.08.2019:

  - zu Nr. 2
  Konkretisierung des wesentlichen Lernziels
  - zu Nr. 6
  Übernahme der Gutachterkosten

Fassung vom 29.11.2018

- zu Nr. 1

  Wahlmöglichkeit des Nachweises ab 01.03. eines Jahres

- zu Nr. 2.1

  Nachprüfung eingefügt

- zu Nr. 5

  Wegfall alte Nummer 5

Anhebung der Preise (ab 01.01.2019)

Fassung vom 29.09.2017

- zu Nr.7

  Verfahrensänderung

Fassung vom 25.09.2015

- zu Nr. 7

  Konkretisierung des Verfahrens bei Legasthenie / Dyskalkulie

Fassung 13.07.2015

- zu 3. und 4.

  Zusammenfassung der Punkte 3 und 4 zu Punkt 3. Geeignetheit sowie Umfang und Zeitraum der Lernförderung

- 7. Verfahren bei Legasthenie (Leseschwäche) bzw. Dyskalkulie (Rechenschwäche)

  Neuaufnahme von Punkt 7

Bildung und Teilhabe §§ 28, 29 SGB II/Persönlicher Schulbedarf

Aktuelle Änderungen werden fortan in grüner Hintergrundfarbe hervorgehoben.

Inhaltsverzeichnis

1 **Zweck der Leistung** .....
2 **Nachweis** .....
3 **Entscheidung und Auszahlung der Leistung** .....
3.1 Antragstellung und Entscheidung 2
3.2 Auszahlung 3
4 **Historie** .....

- **Zweck der Leistung**
- **Nachweis**
- **Entscheidung und Auszahlung der Leistung**
- **Historie**

Die Leistung dient der Anschaffung von Gegenständen, die für den Schulbesuch benötigt werden. Zur persönlichen Schulausstattung gehören neben Schulranzen, Schulrucksack und Sportzeug insbesondere die für den persönlichen Gebrauch und Verbrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Hefte und Mappen, Tinte, Radiergummis, Bastelmaterial, Knetmasse). Der persönliche Schulbedarf wird als pauschale Leistung, aufgesplittet in zwei Teilbeträge, erbracht. Eine Überweisung erfolgt zum Schuljahresbeginn (01.08.) und die zweite zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres (01.02.). Es erfolgt eine dynamische Erhöhung ab 01.01.2021. Die Beträge werden dann automatisch hinterlegt.

- Für das **Jahr 2022** wurde ein Betrag i.H.v. 156,00 € festgelegt, aufgeteilt in 52,00 € im Februar und 104,00 € im August.
- Für das **Jahr 2023** wird ein Betrag i.H.v. 174 € festgelegt, aufgeteilt in 58,00 € im Februar und 116,00 € im August.
- Für das **Jahr 2024** wurde ein Betrag i.H.v. 195,00 € festgelegt, aufgeteilt in 65,00 € im Februar und 130,00 € im August.

Die Leistung für den persönlichen Schulbedarf wird mit einer Zweckrichtung erbracht. Hierbei handelt es sich nicht um eine Zweckbestimmung im Sinne des § 47 Abs. 2 SGB X. Im Regelfall ist kein Nachweis zu verlangen, da die Leistung pauschaliert erbracht wird. Insofern bedarf es keines Hinweises in der Bewilligungsentscheidung.

Nur im begründeten Einzelfall kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden (**§ 29 Abs. 5 SGB II**). Ein begründeter Einzelfall für das Fordern von Nachweisen liegt insbesondere vor, wenn bezogen auf das vorangegangene Schuljahr Anhaltspunkte für eine Mangelausstattung des Schülers gegeben waren, der Träger der Jugendhilfe wegen Vernachlässigung der elterlichen Sorge sich an den Leistungsträger in Hinblick auf die Schulausstattung wendet, zum Schuljahresbeginn ein Darlehen nach **§ 24 Abs. 1 SGB II** für Schulbedarf beantragt wird oder die Leistungserbringung wegen unwirtschaftlichen Verhaltens (§ 24 Abs. 2 SGB II) darlehensweise erfolgt. Die gewonnenen Anhaltspunkte für den Einzelfall sind zu dokumentieren.

Liegt ein begründeter Einzelfall vor, so ist unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu entscheiden, ob Nachweise im darauffolgenden Schuljahr zu erbringen sind. Ermessensgesichtspunkte können u. a. sein:

- Sinn und Zweck der Leistung,
- Ursachen für eine anderweitige Verwendung,
- Notwendigkeit der Nachweispflicht zur Zielerreichung und
- Gesichtspunkte aus dem konkreten Einzelfall.

Die Gründe sind im Bescheid über die Nachweispflicht zu benennen und gegeneinander abzuwägen. Die Frist zur Vorlage der Nachweise ist der 31. Juli des Folgejahres. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Nachweisführungspflicht haben aufschiebende Wirkung. Eine Rückforderung wegen anderweitiger Verwendung der Leistung ist nicht möglich; eine Durchsetzung der Nachweispflicht ist nicht gegeben.

3.1 Antragstellung und Entscheidung

Der Antrag auf die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf gilt weiterhin mit der Beantragung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als gestellt. Eine gesonderte Antragstellung ist daher entbehrlich.

Die Entscheidung über die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf ist bereits zu Beginn desjenigen Bewilligungszeitraums möglich, der den 01.08. bzw. 01.02. einschließt, wenn nach Einschätzung des Jobcenters die Anspruchsvoraussetzungen zum jeweiligen Stichtag mit hinreichender Gewissheit vorliegen werden. Es gilt eine Ausnahme für die Schülerinnen und Schüler, die nach dem Stichtag erstmalig oder nach einer Unterbrechung ihres Schulbesuchs erneut in eine Schule aufgenommen werden. Insbesondere gilt diese Regelung für Flüchtlingskinder. Für all diese Kinder müssen sämtliche maßgeblichen Leistungsvoraussetzungen am Tag der (Wieder-)Aufnahme in die Schule vorliegen. Die Höhe des anzuerkennenden Bedarfs richtet sich danach, ob die (Wieder-)Aufnahme in die Schule in den Zeitraum August bis Januar fällt (dann Augustrate) oder Februar bis Juli (dann komplette Pauschale).

Ist der Schüler nicht hilfebedürftig und daher kein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, ist die Vertretungsvermutung des § 38 Abs. 1 SGB II nicht anwendbar. Bei minderjährigen Kindern kann in diesen Fällen von der gesetzlichen Vertretung der Eltern ausgegangen werden. Hingegen müssen volljährige Kinder selbst den Antrag stellen oder ihre Eltern oder einen Dritten hiermit beauftragen. Stellen sie den Antrag nicht selbst, sind sie gesondert über den Anspruch auf die Leistung für den persönlichen Schulbedarf sowie über ihre Mitwirkungspflichten zu informieren.

Die Entscheidung soll zusammen mit der Entscheidung über die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den August/Februar des jeweiligen Jahres erfolgen und ist dann mit dieser gemeinsam zu bescheiden.

Hinweis zum Schuljahresbeginn in Bayern:
Da der Beginn eines jeden neuen Schuljahres in Bayern auf Mitte September fällt, ist eine Gewährung des persönlichen Schulbedarfs auch im Monat September noch möglich, wenn alle Anspruchsvoraussetzungen vorliegen und der Bewilligungszeitraum der Hauptleistung den Monat September beinhaltet.

3.2 Auszahlung

Der persönliche Schulbedarf wird als pauschale Leistung (in zwei Teilbeträgen) gewährt. Werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen gewährt, so können auch die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf nur darlehensweise erbracht werden.

Werden von anderen Stellen (z. B. Kommunen, Stiftungen oder Wohlfahrtsverbände) Zuschüsse für Schulranzen, Federmäppchen, Taschenrechner, Schulhefte, Mal- und Schreibzubehör, Schulbücher, Beiträge zur Kopierkosten, Ausflüge, Nachhilfe u. ä. gewährt, so sind diese ungeachtet der gleichen Zweckbestimmung nicht auf die Leistungen nach § 28 Abs. 3 SGB II anzurechnen.

Die Leistung ist nach § 28 Abs. 3 SGB II mit den Leistungen für den August bzw. für den Februar des jeweiligen Jahres als Einmalzahlung auszuzahlen.

Nach Vorlage der Einschulungsbestätigung ist bei den „Schulzeiten“ in **ALLEGRO** ein Häkchen für die Pauschale zu setzen und als Endedatum der 31.07. des Schuljahres einzugeben, in welchem der leistungsberechtigte Schüler das 18. Lebensjahr vollendet. Die **technischen Hinweise zu ALLEGRO** sind zu beachten.

Fassung vom 24.11.2023

- Schulbedarfssätze für 2024

Fassung vom 06.12.2022

- Schulbedarfssätze für 2023

Fassung vom 01.01.2022

- Schulbedarfssätze für 2022
- Aufnahme Klarstellung für Schulbedarf in Bayern

Fassung vom 01.05.2021

- Redaktionelle Anpassungen

Fassung vom 01.01.2021

- zu 1: Erhöhung der Beträge durch dynamische Anpassung

Fassung vom 31.07.2019

- Gesetzesänderung zum 01.08.2019:

  zu Nr. 1 und Nr. 3.1

Erhöhung der Beträge

Fassung vom 29.09.2017

- zu 3.1 Antragstellung und Entscheidung

  Auszahlung der Schulpauschale unter dem Schuljahr, v. a. für Flüchtlingskinder (Gesetzesänderung zum 01.08.2017)